

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.06.2013

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.11-711

#### Zulassungsnummer:

**Z-23.11-1925**

#### Geltungsdauer

vom: **7. Juni 2013**

bis: **7. Juni 2018**

#### Antragsteller:

**Heidelberger Beton GmbH**

Berliner Straße 10

69120 Heidelberg

#### Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Zement, Wasser, Schaum und Zusatzmitteln**

**"Poriment PRO 0,2" und "Poriment PRO 0,3"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Porenleichtmörtel (hergestellt aus Zement, Wasser, einem Schaumbildner und Zusätzen) als Wärmedämmstoff mit den Bezeichnungen "Poriment PRO 0,2" und "Poriment PRO 0,3" (nachfolgend als Wärmedämmstoffe bezeichnet).

Die Wärmedämmstoffe werden in zwei Rohdichten hergestellt

Die Wärmedämmstoffe werden im Herstellwerk fertig gemischt, mit einem Fahrmischer zur Anwendungsstelle transportiert und in feuchter Konsistenz maschinell auf die entsprechenden Bauteile aufgebracht.

Die Nenndicke (Planungsdicke) der Wärmedämmstoffe muss mindestens 20 mm betragen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmstoffe dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DAA und DEO nach DIN 4108-10<sup>1</sup> verwendet werden.

Die Wärmedämmstoffe sind auch druckbelastbar.

Hinsichtlich des Brandverhaltens dürfen die Wärmedämmstoffe als nichtbrennbare Baustoffe gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmstoffe müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde liegen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung der Wärmedämmstoffe ist einzuhalten.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

##### 2.1.2 Rohdichte

###### 2.1.2.1 Rohdichte des Frischmörtels

Die Frisch-Rohdichte der Wärmedämmstoffe, geprüft nach DIN 18555-2<sup>2</sup>, muss innerhalb folgender Bereiche liegen:

- "Poriment PRO 0,2" 300 bis 390 kg/m<sup>3</sup>
- "Poriment PRO 0,3" 410 bis 480 kg/m<sup>3</sup>

###### 2.1.2.2 Trocken-Rohdichte der Wärmedämmstoffe

Jeder Einzelwert der Trocken-Rohdichte (Trocknungstemperatur 105 °C) der Wärmedämmstoffe muss bei Prüfung nach DIN EN 1602<sup>3</sup> innerhalb folgender Bereiche liegen:

- "Poriment PRO 0,2" 195 bis 235 kg/m<sup>3</sup>
- "Poriment PRO 0,3" 275 bis 325 kg/m<sup>3</sup>

- |   |                     |   |
|---|---------------------|---|
| 1 | DIN 4108-10:2008-06 | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe  |
| 2 | DIN 18555-2:1982-09 | Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Frischmörtel mit dichten Zuschlägen; Bestimmung der Konsistenz, der Rohdichte und des Luftgehalts |
| 3 | DIN EN 1602:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013   |

### 2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmedämmstoffe dürfen bei Prüfung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN 12667<sup>4</sup> oder DIN EN 12939<sup>5</sup> bei 10 °C Mitteltemperatur folgende Werte nicht überschreiten:

- "Poriment PRO 0,2"  $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,0630 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- "Poriment PRO 0,3"  $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,0813 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

Die Trocknungstemperatur beträgt 105 °C.

### 2.1.4 Brandverhalten

Die Wärmedämmstoffe müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>6</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach DIN EN ISO 1182<sup>7</sup> und DIN EN ISO 1716<sup>8</sup> durchzuführen.

Die Rohdichte der Proben muss nach Konditionierung nach DIN EN 13238<sup>9</sup> im Normklima (23 °/50 % r. F.) mindestens 225 kg/m<sup>3</sup> betragen. Jeder Messwert muss oberhalb dieses Grenzwertes liegen.

### 2.1.5 Druckfestigkeit

Die Druckfestigkeit des Wärmedämmstoffes "Poriment PRO 0,2", ermittelt nach DIN EN 826<sup>10</sup>, muss im Alter von mindestens 28 Tagen mindestens 200 kPa betragen.

Die Druckfestigkeit des Wärmedämmstoffes "Poriment PRO 0,3", ermittelt nach DIN EN 826<sup>10</sup>, muss im Alter von mindestens 28 Tagen mindestens 400 kPa betragen.

Nach der Prüfung sind die Proben bei 105 °C zu trocknen, und es ist die Rohdichte nach DIN EN 1602<sup>3</sup> zu bestimmen.

### 2.1.6 Feuchteaufnahme (Absorption)

Die (getrockneten) Wärmedämmstoffe dürfen bei Prüfung nach DIN EN ISO 12571<sup>11</sup> bei 23 °C und 80 % relativer Feuchte nicht mehr als 16 Masse-% Feuchte aufnehmen.

### 2.1.7 Verformung bei 80 °C unter Belastung von 20 kPa

Die Wärmedämmstoffe müssen bei Prüfung nach DIN EN 1605<sup>12</sup> bei 80 °C unter Belastung von 20 kPa (Prüfbedingung 1) formbeständig sein, d. h., die Dicken aller Einzelprobekörper nach zweitägiger Lagerung bei 80 °C dürfen sich gegenüber den Messergebnissen nach zweitägiger Lagerung bei 23 °C um nicht mehr als 5 % verändern.

4	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001
5	DIN EN 12939:2000-11	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12939:2000
6	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
7	DIN EN ISO 1182:2010-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1182:2010
8	DIN EN ISO 1716:2010-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2010
9	DIN EN 13238:2010-06	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten; Deutsche Fassung EN 13238:2010
10	DIN EN 826:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:1996
11	DIN EN ISO 12571:2000-04	Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften; Deutsche Fassung EN ISO 12571:2000
12	DIN EN 1605:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 1605:2013

### 2.1.8 Dimensionsstabilität im Normalklima (23 °C/50 % r. F.)

Die Prüfung der Dimensionsstabilität der Wärmedämmstoffe im Normalklima (23 °C/50 % r. F.) in Anlehnung an DIN EN 1603<sup>13</sup> erfolgt an Prismen (40 mm x 40 mm x 160 mm) mit einer Prüfvorrichtung nach DIN 52450<sup>14</sup> (Prüfbeginn im Alter von 28 Tagen nach Vorlagerung: 7 Tage bei 20 °C/≥ 95 % r. F.; 21 Tage bei 20 °C/65 % r. F.).

Die Dickenänderung durch Schwinden darf -1 % nicht überschreiten

## 2.2 Herstellung, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Wärmedämmstoffe erfolgt stationär im jeweiligen Transportbetonwerk in einem vollautomatischen Prozess. Die Wärmedämmstoffe werden mit dem Fahrmischer an die Anwendungsstelle transportiert und von den jeweiligen Verarbeitern mittels Pumpe auf das entsprechende Bauteil aufgebracht.

Bei der Herstellung der Wärmedämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Lagerung

Die von den Herstellern der Ausgangsstoffe herauszugebenden Hinweise zur Lagerung und zur Lagerzeit (siehe Verfallsdatum) sind zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind in deutlicher Schrift auf dem Lieferschein folgende Angaben zu machen:

- "Poriment PRO 0,2" (oder Poriment PRO 0,3") als Wärmedämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1925
- Bemessungswert  $\lambda$  der Wärmeleitfähigkeit
- nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1)
- Heidelberger Beton GmbH, 69120 Heidelberg
- Herstellwerk
- Bauvorhaben
- Datum der Herstellung
- Frisch-Rohdichte

Der Lieferschein ist dem Verarbeiter auszuhändigen und von diesem zu den Bauakten einzureichen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

- |    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 13 | DIN EN 1603:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität im Normalklima (23 °C/50 % relative Luftfeuchte); Deutsche Fassung EN 1603:2013 |
| 14 | DIN 52450:1985-08   | Prüfung anorganischer nichtmetallischer Baustoffe; Bestimmung des Schwindens und Quellens an kleinen Probekörpern                                     |

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Ausgangsstoffe für den Wärmedämmstoff anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens gelten sinngemäß die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung<sup>15</sup>.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.3) durchzuführen.

<sup>15</sup>

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Hinsichtlich des Brandverhaltens gelten sinngemäß die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung<sup>15</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Rohdichte nach 2.1.2	2.1.2.1	täglich	2 x jährlich
	2.1.2.2	-	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.3	2.1.3	-	2 x jährlich
Brandverhalten nach 2.1.4	2.1.4 und "Richtlinien ..." <sup>15</sup>		1 x jährlich
Druckfestigkeit nach 2.1.5	2.1.5	-	2 x jährlich
Feuchteaufnahme (Absorption) nach 2.1.6	2.1.6	1 x monatlich	2 x jährlich
Verformung (80 °C/20 kPa) nach 2.1.7	2.1.7	-	1 x jährlich
Dimensionsstabilität (23 °C/50 %) nach 2.1.8	-	-	2 x jährlich

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile sind für die Wärmedämmstoffe folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

- "Poriment PRO 0,2"  $\lambda = 0,075 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
- "Poriment PRO 0,3"  $\lambda = 0,097 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

#### 3.2 Nenndicke (Planungsdicke)

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke (Planungsdicke) der Wärmedämmstoffe anzusetzen (siehe hierzu auch Abschnitt 4.1.2).

Die Nenndicke entspricht der Einbaudicke minus 1 %.

#### 3.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3<sup>16</sup> ist für die Wärmedämmstoffe mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 2$  zu führen.

#### 3.4 Brandverhalten

Die Wärmedämmstoffe sind nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>6</sup>). Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Wärmedämmstoffe zusätzlich zur Beschreibung nach Abschnitt 1.1 mit brennbaren Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

<sup>16</sup>

DIN 4108-3:2001-07

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

##### **4.1 Anforderungen an die Verarbeitung**

4.1.1 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeiter durch ihn selbst oder eine in seiner Verantwortung handelnde Stelle über die Bedingungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vollständig informiert und in der Herstellung der mit diesem Bescheid bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämmstoffe ausreichend geschult sind.

Der Antragsteller hat den Verarbeitern Richtlinien, Verarbeitungsanweisungen und Beispiele für konstruktive Details, die häufig vorkommen, zur Verfügung zu stellen.

4.1.2 Die Wärmedämmstoffe werden in Nenndicken (Planungsdicken) ab 20 mm eingebaut.

Die Einbaudicke der Wärmedämmstoffe muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.

Zur Ermittlung der Einbaudicke sind geeignete Höhenmarken vor der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen, so dass die Nenndicke an keiner Stelle unterschritten wird.

4.1.3 Das Einbringen der Wärmedämmstoffe ist bei Lufttemperaturen sowie bei Oberflächentemperaturen von mindestens 5 °C und höchstens 30 °C durchzuführen.

Für die nachfolgenden Arbeiten sind die entsprechenden Fristen nach Angabe des Antragstellers einzuhalten.

4.1.4 Die Wärmedämmstoffe sind während des Einbaus vor Nässe zu schützen.

Sie dürfen nicht eingebaut werden, wo während der Nutzungsphase regelmäßig Feuchtigkeit entsteht.

##### **4.2 Anforderungen an die Verarbeiter**

4.2.1 Für jede Anwendungsstelle hat der Verarbeiter eine Bescheinigung auszustellen, die unter Bezug auf diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung folgende Angaben enthalten muss:

- "Poriment PRO 0,2" (oder "Poriment PRO 0,3") als Wärmedämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1925
- Heidelberger Beton GmbH, 69120 Heidelberg
- Verarbeiter (Name, Anschrift)
- Bauvorhaben
- Datum des Einbaus
- Rohdichte des Frischmörtels
- Einbaudicke
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1)

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn auszuhändigen und von diesem zu den Bauakten einzureichen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhält der Antragsteller.

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt